

## **„Gartenträume Historische Parks in Sachsen-Anhalt e.V.“**

### **Präambel**

„Keine Kunst- und Denkmalkategorie hat im Laufe der Geschichte immer wieder so große Verluste erlitten wie die Gartenkunst“ (Dieter Hennebo, 1985)

In Zusammenarbeit des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Kultusministeriums und des Landesamtes für Denkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 1999 das Projekt „Gartenträume Historische Parks in Sachsen-Anhalt“ ins Leben gerufen:

ein Netzwerk zur Wiederentdeckung des gartenkulturellen Erbes in Sachsen-Anhalt,  
eine landesweite Initiative, die bisher einmalig  
in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Mit der Herausstellung der Bedeutung des gartenkulturellen Erbes und des Reichtums an historischen Gärten und Parkanlagen im Land Sachsen-Anhalt gilt es einerseits die Verbundenheit der in den verschiedenen Regionen des Landes wohnenden Bevölkerung mit ihrer Region und ihrer Heimat zu erhöhen, durch die Qualität des Netzwerkes den Besuch des Landes für externe Besucher interessant zu machen sowie andererseits die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes zu unterstützen.

Eine sensible touristische Erschließung und ein gezieltes Marketing für die Gärten soll den Fortbestand dieser Anlagen nachhaltig sichern.

Im Projekt Gartenträume werden die Bereiche Politik und Verwaltung, Bildung und Wissenschaft, Gartendenkmalpflege und Naturschutz, Wirtschaft und Tourismus, sowie private und kommunale Parkeigentümer zusammengeführt und vernetzt, um gemeinsam Maßnahmen für das Gesamtkonzept zu entwickeln und zu fördern.

Zur Umsetzung des Vorhabens und zur nachhaltigen Sicherung des entstehenden Netzwerkes hinaus wird der nachstehende Verein gegründet.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gartenträume - Historische Parks in Sachsen-Anhalt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (3) Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das reiche kulturelle Erbe der 40 im Projekt Gartenträume vereinigten historischen Garten - und Parkanlagen zu erhalten, zu erforschen, einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln und zugänglich zu machen sowie die historischen Gärten kulturell und wirtschaftlich zu nutzen.
- (2) Insbesondere fördert und entwickelt der Verein im Rahmen des Vereinszweckes und des Netzwerkgedankens
  - I. die Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Netzwerkkonzeptes „Gartenträume“
  - II. denkmalpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege der beteiligten historischen Parks
  - III. die fachliche Qualifizierung und Fortbildung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern
  - IV. identitätsstiftende Maßnahmen in der Region
  - V. die Erforschung traditioneller Produkte
  - VI. kulturelle Veranstaltungen und Kunstprojekte, die die Besonderheiten des jeweiligen historischen Ortes auf eine denkmalverträgliche Weise vermitteln
  - VII. die Bekanntmachung des Netzwerkes und der Einzelanlagen sowie eine allgemeine Informationsarbeit für die Gartendenkmalpflege durch Publikationen aller Art, Tagungen, Pressearbeit und durch den Einsatz neuer Medien
  - VIII. Modelle, die darauf hinwirken, dass die touristische Vermarktung sensibel und denkmalverträglich erfolgt

Die Umsetzung der angestrebten Aufgaben erfolgt durch das Einwerben, Bereitstellen und Verausgaben zweckgebundener finanzieller Mittel, z.B. durch Übernahme von Projektträgerschaften, durch die Organisation und Durchführung von umwelt-, natur- und denkmalrelevanten Maßnahmen, z. B. Workcamps für internationale Jugendliche, Kinder und Jugendliche aus Randgruppen, Bürgerinitiativen, Durchführung von Parkseminaren, d.h. bürgerliches Engagement durch Arbeiten (Landschaftspflege – Denkmalschutz) in Gebäude- und Parkanlagen unter fachlicher Anleitung, Führungen, Vorträge, Exkursionen, Seminare und Präsentation auf Ausstellungen, Messen, Stadt- und Schulfesten, Fachveranstaltungen.

- (3) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Ministerien und Fachbehörden des Landes sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.
- (4) Der Verein ist berechtigt, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu errichten, die geeignet sind, die unter (1) und (2) beschriebenen Themen zu fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Es bleibt dem Eigentümer freigestellt, seine Mitgliedschaft auf seinen Rechtsträger zu übertragen. Die 40 Garten- und Parkanlagen des Landesprojektes „Gartenträume – Historische Parks in Sachsen-Anhalt“ sind:

**Altjeßnitz**, Gut und Gutspark Altjeßnitz, *Gutspark mit barockem Irrgarten*

**Bad Kösen, Ortsteil Saaleck**, Villa und Garten Schultze-Naumburg, *Villengarten anschließend Berggarten / Landschaftsgestaltung*

**Bad Lauchstädt**, Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt, *In den 1960 Jahren überarbeitete, spätbarocke Kuranlagen mit Übergang zum englischen Landschaftsgarten*

### **Ballenstedt**

Schloss und Schlosspark Ballenstedt, *Landschaftspark des 19. Jahrhunderts*

### **Blankenburg**

Schloss und Schlossgärten Blankenburg, *Überformter und in Teilen landschaftlich und formal erweiterter Barockgarten*

### **Burgscheidungen**

Schloss und Schlosspark Burgscheidungen, *Barocker Terrassenhang und Landschaftspark des 19. Jahrhunderts*

### **Dessau**

Schloss Georgium, Georgengarten und Beckerbruch, *Landschaftspark Kühnauer Landschaftspark,*

**Dieskau**, Schloss und Schlosspark Dieskau, *Im Englischen Stil gestalteter Landschaftspark des 18. Jahrhunderts*

**Drübeck**, Kloster und Klostergarten Drübeck, *Ehemalige Klosteranlage mit Gärten*

**Freist, Ortsteil Zabitz**, Haus Dryander mit Garten, *Landhausgarten des frühen 20. Jahrhunderts*

**Gardelegen**, Wallanlagen Gardelegen, *Historische Grünanlagen im Bereich der ehemaligen Stadtbefestigung*

**Halberstadt**, Landschaftspark Spiegelsberge, *Früher Landschaftspark im englischen Stil um 1770*

### **Halle (Saale)**

Amtsgarten mit Saale, *Ehemaliger Barockgarten, heute mit formal und landschaftlich gestalteten Partien*

Reichardtsgarten, *Landschaftspark*

**Solbad Wittekind** in Halle (Saale), *Kurpark*

**Botanischer Garten** in Halle (Saale)

### **Harbke**

Schloss und Schlosspark Harbke, *Früher Landschaftspark des 18. Jahrhunderts*

### **Hundisburg/ Althaldensleben**

Schloss, Schlosspark Hundisburg und Landschaftspark Althaldensleben, *Barockgarten des frühen 18. Jahrhunderts (Teilrekonstruiert) mit landschaftlich überformten Partien (Hundisburg) und Landschaftspark des 19. Jahrhunderts (Althaldensleben)*

### **Langenstein**

Schloss und Schlosspark Langenstein, *Landschaftspark des 19. Jahrhunderts*

### **Magdeburg**

Herrenkrugpark mit Elbauenpark und Elbe, *Landschaftspark und ehemaliger BUGA-Park*

Klosterberggarten mit Elbe und Gruson-Gewächshäusern, *Landschaftspark*

Stadtpark Rotehorn mit Elbe, *Landschaftspark*

### **Merseburg**

Dom, Schloss und Schlossgarten Merseburg mit Saale, *Regelmäßige Gestaltung aus den 1960er Jahren mit barocken und landschaftlichen Relikten*

### **Osterburg, Ortsteil Krumke**

Schloss und Schlosspark Krumke, *Ehemaliger Barockgarten, stark landschaftlich überformt, mit gartenarchitektonischen Elementen des 20. Jahrhunderts*

#### **Pouch**

Landschaftspark Goitzsche, *Moderner Landschaftspark*

#### **Pretzsch**

Schloss und Schlosspark Pretzsch mit Elbe, *Ehemaliger Barockgarten, landschaftlich überformt*

#### **Quedlinburg**

Brühlpark, *Landschaftspark des 19. Jahrhunderts unter Einbeziehung des barocken Jagdsterns*

#### **Reinharz**

Schloss und Schlosspark Reinharz, *Landschaftspark*

#### **Rieder**

Roseburg, *Stilpluralistischer Park des frühen 20. Jahrhunderts*

#### **Sangerhausen**

Europa-Rosarium Sangerhausen

#### **Seggerde**

Gutshaus und Gutspark Seggerde, *Landschaftlich gestalteter Gutspark des frühen 20. Jahrhunderts (ornamental farm)*

#### **Tangerhütte**

Stadtpark Tangerhütte, *Parkanlage im gemischten Stil der Lenné-Meyer'schen Schule*

#### **Wernigerode**

Schloss und Schlossgärten Wernigerode, Lustgarten: *Landschaftspark mit Relikten des ehemaligen Barockgartens*  
Terrassengarten: *Historischer Höhengarten*, Tiergarten: *Sentimentaler Landschaftsgarten des 18. Jahrhunderts (Tierpark mit moderner Überformung)*

**Zeitz**, Schloss, Schlossberg Zeitz und Rossner-Park

#### **Kulturstiftung Dessau Wörlitz**

Schloss und Schlossgarten Großkühnau, *Landschaftspark und Nutzgarten*

Schloss und Park Luisium, *Landschaftspark*

Schloss und Schlossgarten Mosigkau, *Landschaftlich überformter Rokokogarten*

Schloss und Schlossgarten Oranienbaum, *Barockgarten, z .T. landschaftlich überformt mit bedeutenden anglo-chinesisem Gartenteil*

Sieglitzer Berg, *Naturbetonter, waldartiger Landschaftsgarten*

Schloss und Wörlitzer Anlagen, *Früher Landschaftsgarten*

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.

(4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.

(5) Die Mitgliedschaft zu 1) wird auf Antrag vom Vorstand bestätigt. Bei Eigentum/ Rechtsträgerwechsel kann der neue Eigentümer/ Rechtsträger durch formlose Mitteilung die Mitgliedschaft erklären.

Die Mitgliedschaft zu 2) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grunde ablehnen. Der Antragsteller hat in diesem Falle das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.

(6) Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.

2. mit dem Tod einer natürlichen sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit zwei Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;

2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

6 (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

6 (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. Wahl und Abruf der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Genehmigung der Beitragsordnung;
9. Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans;
10. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren bzw.
11. Bestimmung von Wirtschaftsprüfern;
12. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4);
13. Beschlussfassung über Anträge;
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
15. Bestätigung der Beiratsmitglieder.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Woche/n verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungs- und Entscheidungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

(6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(7) Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 10 Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwölf weiteren Personen, die vom Vorstand gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geborenes Mitglied des Beirates ist ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Beirat sollen Vertreter folgender Fachbereiche vertreten sein: Gartenkunst, Kunstgeschichte, Geschichtswissenschaft, Bildende und angewandte Kunst, Touristik, Werbung, Garten- und Landschaftsbau, Landschaftsplanung und ein Mitglied des Präsidiums der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL).

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der vom Beirat ernannte Sprecher. Die Vorschriften über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen.

## **§ 11 Kuratorium**

Der Vorstand beruft Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Bildung und Gesellschaft, deren Wirken in besonderer Weise mit dem Landesprojekt Gartenträume verbunden ist, in das Kuratorium, das die Tätigkeit des Vereins geeignet unterstützt. Diese Persönlichkeiten bilden das Kuratorium, das den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen berät.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

(2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist der besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Vorstand, der Beirat und das Kuratorium können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Auflösung und Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

(2) Über diesen Antrag kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mit der Auflage, es zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Gärten im Projekt Gartenträume zweckgebunden zu verwenden. Im Falle ihrer gleichzeitigen Auflösung fällt das Vermögen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Finanzielle Mittel**

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Publikationen, Zuwendungen und Spenden.

(2) Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit, Vorträgen, Gutachten, Publikationen u.a.m. kommen dem Vereinszweck zugute.

(3) Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.

(4) Einnahmen aus dem möglichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins eingesetzt.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Bezeichnungen gelten gleichzeitig in männlicher und weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.4.2003 errichtet und am 19.09.2003 geändert.